



Steuerliche Sonderregime im Bereich grenzüberschreitender Mobilität

HANSA PARTNER Rommel & Meyer
Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Agenda

- I. Einführung
- II. Deep Dive Lex Beckham
- III. Steuerliche Folgen des Wegzugs mit Lex Beckham
- IV. Panel Diskussion

I. Einführung

Was ist ein Sonderregime?

- Steuerrechtliche **Sonderregelungen** eines Staates zur Steigerung der Attraktivität für **Privatpersonen** - insbesondere sog. High-Net Worth Individuals (HNWIs) und deren Familien.
- Ziel der Anwerbung von hochqualifizierten **Fachkräften** und- / oder **Kapital**.
- Sonderregime weichen auf verschiedene Arten vom **Welteinkommensprinzip** ab:
 - Aufwands- und Pauschalsteuerregime
 - Überweisungsregime
 - Steuerfreistellung von ausländischen Einkünften
- Sonderregime in Europa (Auszug):
 -  **Spanien (Lex Beckham, sechsjährige Freistellung ausländischer Einkünfte)**
 -  Italien (Pauschalsteuer von TEUR 200 p.a.)
 -  Schweiz (Pauschalbesteuerung auf Grundlage des Lebensaufwands)
 -  Großbritannien (FIG-Regime, vierjährige Freistellung ausländischer Einkünfte)
- Abgrenzung zu **Steueroasen**: Staaten mit einer sehr niedrigen oder gar nicht vorhandenen Ertragsbesteuerung (bspw. Fürstentum Monaco, Dubai).

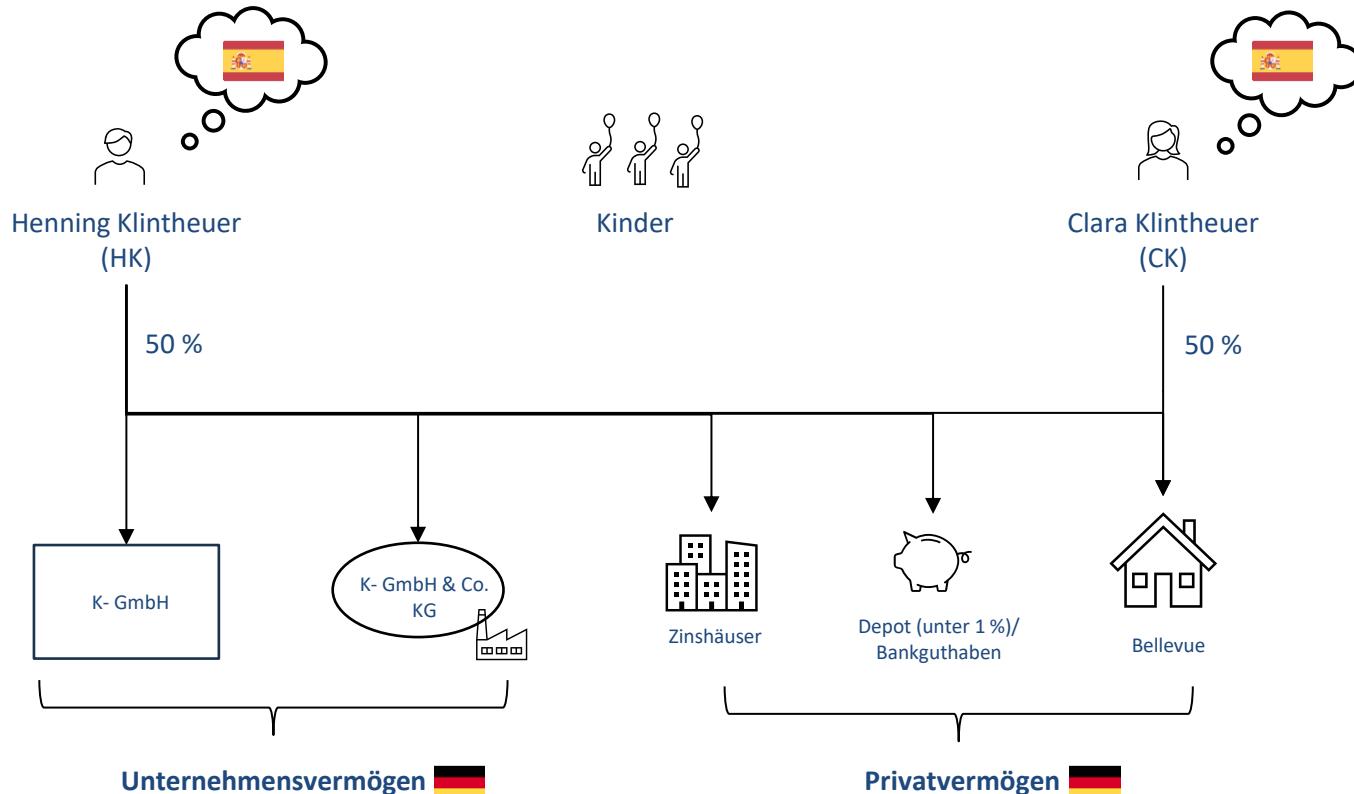
I. Einführung

Herausforderungen für Steuerpflichtige

- beschränkte / unbeschränkte Steuerpflicht im Wegzug– und Zuzugstaat
- Erfüllung der Voraussetzungen des Sonderregimes
- DBA-Schutz
- Exit–Taxation im Wegzugstaat (Abwehrmaßnahmen)
- Erbschaft- und Schenkungsteuer im Wegzug– und Zuzugstaat
- Substanzbesteuerung im Zuzugstaat
- Geschäftsführungsaktivitäten für Unternehmen im Wegzugstaat
- Dokumentations, Aufzeichnungs– und Deklarationsverpflichtungen

I. Einführung

Die Familie Klintheuer



Kapitalgesellschaft
 Personengesellschaft

→ Beteiligung

I. Einführung

Wie kann Familie Klintheuer nach Spanien ziehen?

Kleiner Wegzug



Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt



Sonderregime Lex Beckham

Großer Wegzug



Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt



Sonderregime Lex Beckham

Welches Land besteuert welche Einkünfte?

I. Einführung

Exkurs DBA-Recht

- Systematik: DBA können **nie** einen Steueranspruch begründen, sondern nur einen nationalen Steueranspruch **zuweisen** oder **beschränken**!
 - **Voraussetzung I:** Nationaler Steueranspruch durch beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht (Welteinkommen) in **zwei Staaten** und mithin Doppelbesteuerung.
 - Deutschland: Die unbeschränkte Steuerpflicht knüpft an den **Wohnsitz** (§ 8 AO) oder den **gewöhnlichen Aufenthalt** (§ 9 AO) an. **Schlüsselgewalt = Wohnsitz!**
 - **Voraussetzung II:** Abkommensberechtigung nach DBA (Artikel 4 OECD-MA) aufgrund von **Ansässigkeit**.
 - Grundsatz: Ansässigkeit im Staat der Steuerpflicht mit dem **Welteinkommen**.
 - Soweit in beiden Staaten ansässig: **Tie-Braker-Rule** (Artikel 4 Abs. 2 OECD-MA). Im Regelfall ist dies der Staat mit dem Mittelpunkt der Lebensinteressen.
- Anwendung der **Verteilungsnormen** (Art. 6 bis 21 OECD-MA) und der **Methodenartikel** (Art. 22 ff. OECD-MA) = **Abkommensschutz** durch Freistellung oder Anrechnung.
-  Sonderregime können zum **Verlust** des Abkommensschutzes führen.

I. Einführung

Abkommensschutz ohne Lex Beckham

Kleiner Wegzug



Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt



**DBA-Ansässigkeit
(Mittelpunkt der Lebensinteressen)**

→ Unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland und Spanien mit **vollem Abkommensschutz**.

Großer Wegzug



Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt



**DBA-Ansässigkeit
(Mittelpunkt der Lebensinteressen)**

→ Beschränkte Steuerpflicht in Deutschland und unbeschränkte Steuerpflicht in Spanien mit **vollem Abkommensschutz**.

Deep Dive Lex Beckham

Allgemeines

- Sonderregime in der spanischen Einkommensteuer seit 2003;
 - Hat auch Auswirkungen in der Vermögensteuer bzw. in der im Jahr 2022 eingeführten Solidaritätssteuer.
- Anwendbar maximal 6 Jahre (ununterbrochen).
- Grundsätzliche Merkmale:
 - Weltweite Besteuerung auf Arbeitseinkommen und Einkommen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Freiberufler).
 - Steuersatz von 24 % auf die ersten 600.000 Euro; darüber hinaus 47 %.
 - Alles andere Einkommen nur besteuert, wenn aus spanischer Quelle.
 - Bei Kapitaleinkünften (z.B. Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne) Steuersatz von 19 % - 30 % (Marginalsteuersatz ab 300.000 Euro).
 - Bei anderen Einkünften (z.B. Vermietung und Verpachtung) 24 % - 47 % (s.o.).
 - Beschränkte Steuerpflicht in der Vermögensteuer bzw. Solidaritätssteuer: Besteuerung nur auf Güter und Rechte, die sich in Spanien befinden, in Spanien ausgeübt werden können oder dort erfüllt werden müssen.

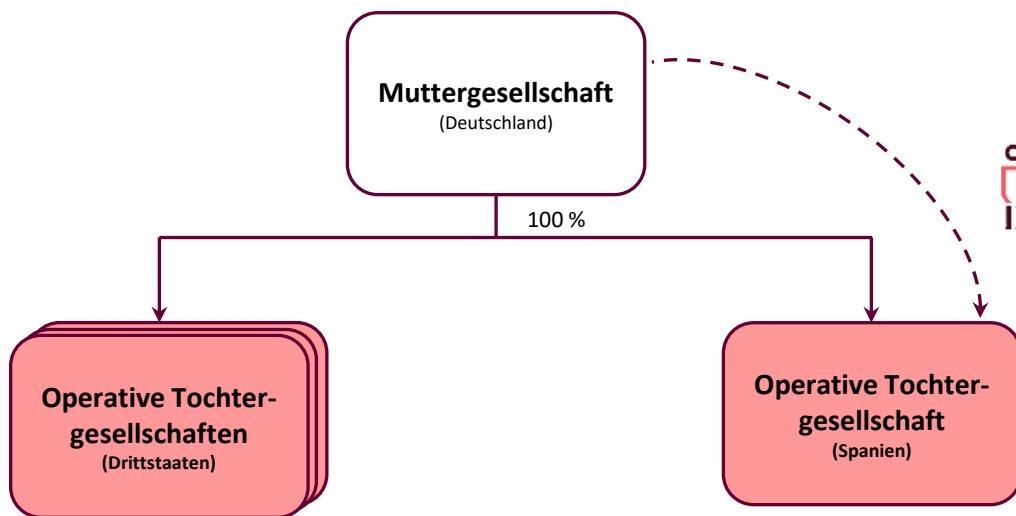
Deep Dive Lex Beckham

Voraussetzungen

- Keine steuerliche Ansässigkeit in Spanien in den letzten 5 Jahren vor dem Zuzug.
- Gründe des Zuzuges:
 - Aufgrund eines neuen Arbeitsvertrages mit einem spanischen Arbeitgeber.
 - Professionelle Sportler ausgeschlossen.
 - Sonderregeln für Home-Office.
 - Ernennung als Geschäftsführer einer spanischen Gesellschaft.
 - Ausgeschlossen vermögensverwaltende Gesellschaften, die für spanische Verrechnungspreiszwecke als „verbundene Parteien“ angesehen werden.
 - Anfang einer unternehmerischen Tätigkeit in Spanien im Sinne des Gesetzes 14/2013.
 - Innovativ und/oder besonderes wirtschaftliches Interesse für Spanien; Bericht der Staatlichen Gesellschaft für Innovation erforderlich.
 - Wirtschaftliche Tätigkeit in Spanien als „*hochqualifizierter Fachmann*“ für ein *Start-up* im Sinne des Gesetzes 28/2022; oder Schulungs-, Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationstätigkeiten, wenn diese insgesamt mehr als 40 % der Arbeitseinkünfte bzw. Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen.
- Kausalitätsanalyse unentbehrlich: Zuzug nach Spanien aufgrund wirtschaftlicher bzw. beruflicher Gründe, nicht wegen persönlicher Präferenz!

Deep Dive Lex Beckham

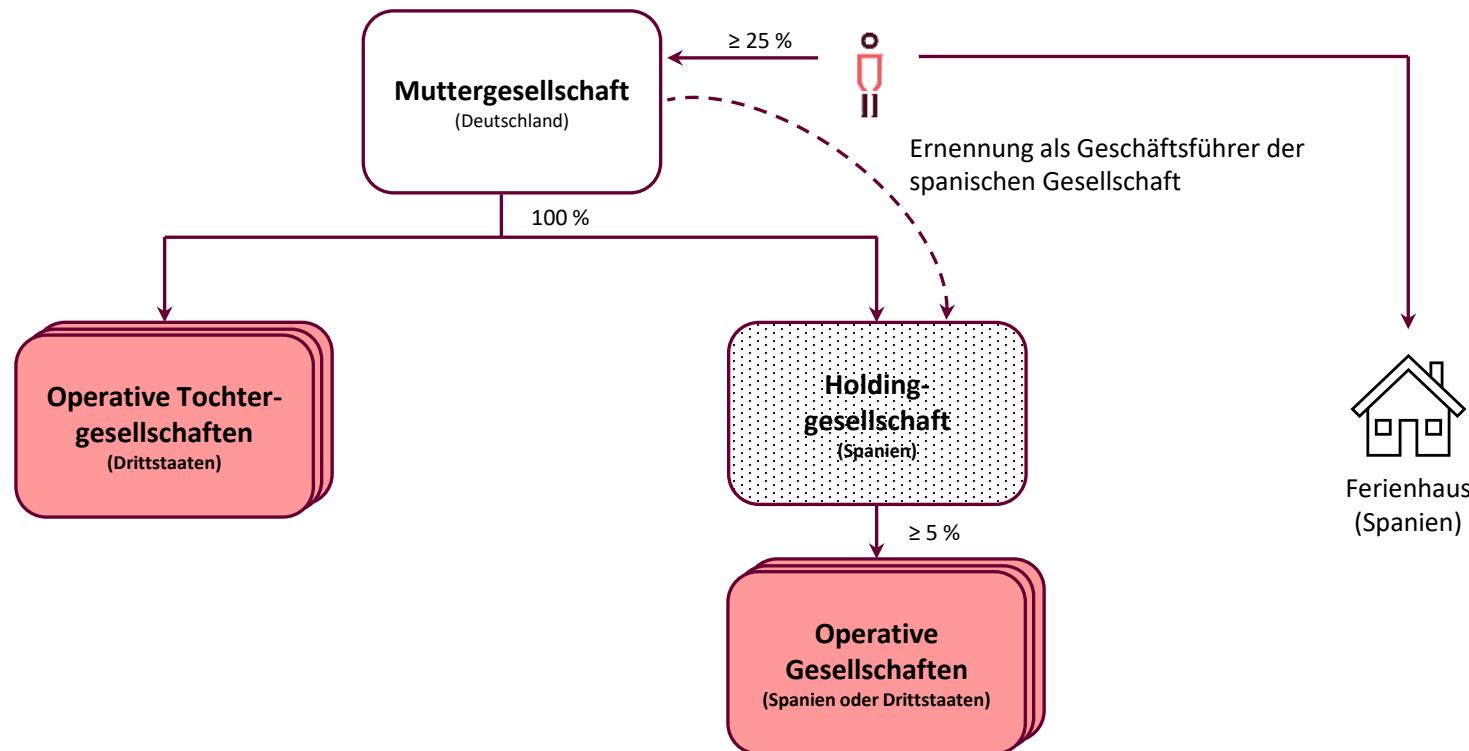
Einfacher Fall



- Ingenieur
- Keine Beteiligung an der Muttergesellschaft, auch nicht von anderen Familienmitgliedern.
- Wird von der deutschen Muttergesellschaft des Konzerns in die spanische Filiale (Tochtergesellschaft) entsendet.
- Keine vorherige Beziehung mit Spanien (insbesondere, keine Immobilien in Spanien vor dem Wegzug).

Deep Dive Lex Beckham

Komplexer Fall



III. Steuerliche Folgen des Wegzugs mit Lex Beckham

Verlust des Abkommensschutzes

Kleiner Wegzug



Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt



DBA-Ansässigkeit in Deutschland, keine Anwendung des Methodenartikels 22

→ Unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland und Lex Beckham in Spanien, jeweils **ohne Abkommensschutz**.

Großer Wegzug



Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt



Keine DBA-Ansässigkeit und mithin keine Abkommensberechtigung

→ Beschränkte Steuerpflicht in Deutschland und Lex Beckham in Spanien, jeweils **ohne Abkommensschutz**.

III. Steuerliche Folgen des Wegzugs mit Lex Beckham Abwehrmaßnahmen Deutschland

Kleiner Wegzug

- ✓ **Kein Ausschluss** des deutschen Besteuerungsrechts durch DBA für sämtliches Vermögen.
- ✓ **Keine Beschränkung** des deutschen Besteuerungsrechts durch DBA oder Anrechnung nach § 34c EStG mangels Besteuerung von deutschem Vermögen / Einkünften in Spanien.



Keine Abwehrmaßnahmen

Großer Wegzug

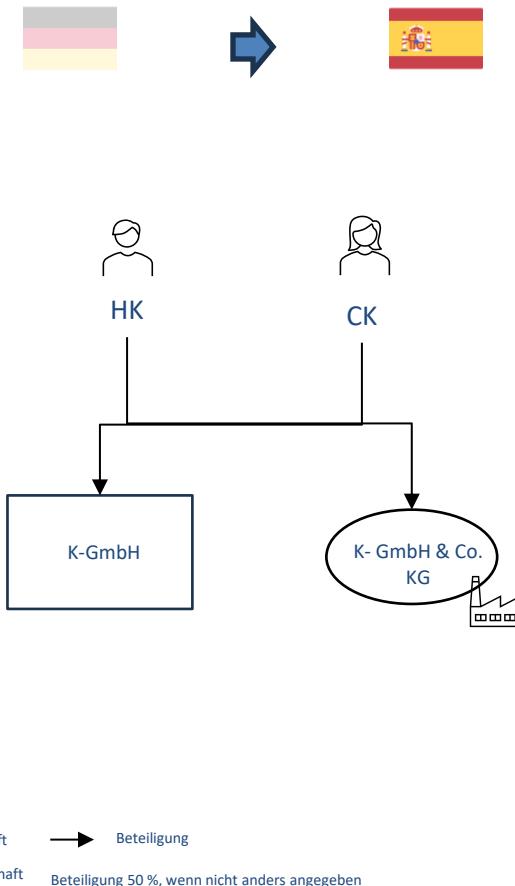
- ! **Ausschluss / Beschränkung** des Besteuerungsrechts für bestimmte Vermögenspositionen (insbesondere wesentliche Beteiligungen).
- ✓ **Kein Ausschluss / Beschränkung** des Besteuerungsrechts für bestimmte Vermögenspositionen (insbesondere Immobilien).



Teilweise Abwehrmaßnahmen

III. Steuerliche Folgen des Wegzugs mit Lex Beckham

Abwehrmaßnahmen Unternehmensvermögen großer Wegzug



K-GmbH:

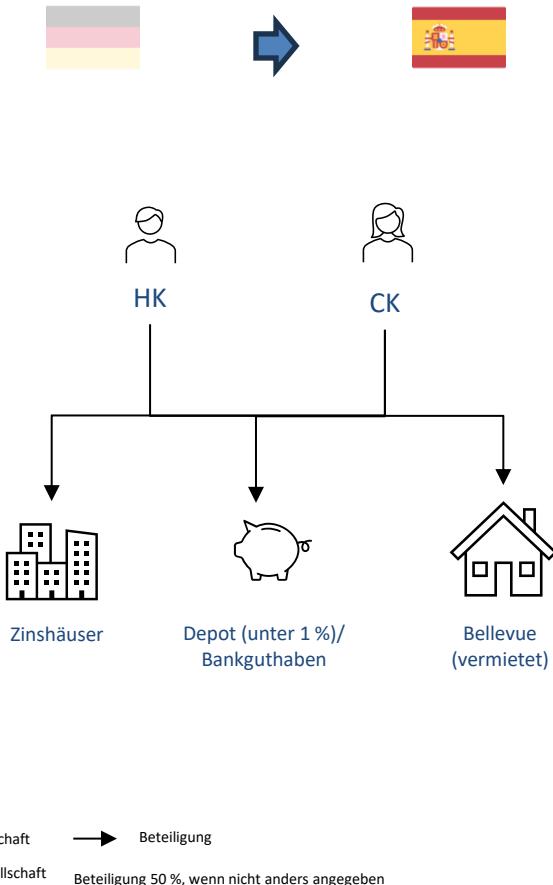
- ❗ **Abwehrmaßnahme** notwendig: Besteuerungsrecht wird durch Artikel 13 Abs. 6 DBA ausgeschlossen.
- ❗ **Wegzugsteuer** nach § 6 AStG mit max. 28,5 % Besteuerung der stillen Reserven (Teileinkünfteverfahren).
- ✓ **Rückkehrreglung** und **Ratenzahlung** über 7 Jahre schaffen Flexibilität.
- ✓ Keine Wegzugsteuer bei „**Property-Rich**“ Gesellschaft.

K-GmbH & Co. KG

- ✓ Keine Abwehrmaßnahme notwendig: Besteuerungsrecht wird durch Artikel 7 Abs. 1 DBA **nicht** ausgeschlossen oder beschränkt (Betriebsstättenvorbehalt).
- ❗ Bei **vermögensverwaltenden** und **gewerblich geprägten** Personengesellschaften ist Vorsicht geboten. Mangels Abkommensberechtigung kann eine Wegzugbesteuerung (§ 6 AStG) oder Entstrickungsbesteuerung (§ 4 Abs. 1 S. 3 EStG) stattfinden.
- ❗ Bei § 4 Abs. 1 S. 3 EStG ist **keine** Rückkehrreglung möglich.
- ✓ Anstatt der Ratenzahlung kann ein **Ausgleichsposten** gebildet werden (Auflösung über 5 Jahre).

III. Steuerliche Folgen des Wegzugs mit Lex Beckham

Abwehrmaßnahmen Privatvermögen großer Wegzug



Zinshäuser / Bellevue:

- ✓ Keine Abwehrmaßnahme notwendig: Besteuerungsrecht für Deutschland wird durch Artikel 6 Abs. 1 DBA (Vermietung) und 13 Abs. 1 DBA (Veräußerung) nicht beschränkt (Belegenheitsprinzip).

Bargeld / Bankguthaben:

- ✓ Vermögen „wandert“ ohne Abwehrmaßnahmen mit.

Wertpapiere / Investmentfonds:

- ✓ Vermögen „wandert“ ohne Abwehrmaßnahmen mit.

- ❗ Bei gewichtigen Investmentanteilen i.S.d. § 19 Abs. 3 S. 2 InvStG (mind. 1 % der ausgegebenen Investmentanteile oder Anschaffungskosten mindestens EUR 500.000) findet eine Wegzugbesteuerung statt. Die Regelungen des § 6 ASTG finden weitestgehend entsprechend Anwendung, § 19 Abs. 3 S. 3 InvStG.

III. Steuerliche Folgen des Wegzugs mit Lex Beckham

Weitere Aspekte



Unternehmensvermögen:

- Gezielte Steuerung der Wegzugsteuer durch kleinen Wegzug.
- Step-Up im Zuzugstaat?
- Geschäftsführung muss im Inland erfolgen!



Immobilienvermögen:

- Spanien rechnet ohne Lex Beckham die deutsche Steuer nur an!



Außensteuergesetz:

- Erweitert beschränkte Steuerpflicht nach § 2 AStG (insbesondere Zinsen).
- §§ 4, 5 AStG.



Nachfolgeplanung:

- Kleiner Wegzug verhindert den Lauf der 5-Jahresfrist für Deutsche.
- Auslösen des § 6 AStG durch Ableben.
- Erbschaftsteuer im Zuzugstaat (nur wenige DBA vorhanden).



Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

Kontakt Referenten



Niclas Remus | Steuerberater |
Fachberater für internationales
Steuerrecht
Tel: 040/37637 368
E-Mail:
Niclas.Remus@hansapartner.de



Marc Amorós | Abogado |
Fachberater für internationales
Steuerrecht
Tel: +34 290 55 44
E-Mail:
marc.amoros@cuatrecasas.com



Sven Heimann | Steuerberater
Tel: 040/37637 377
E-Mail:
Sven.Heimann@hansapartner.de

HANSA PARTNER

Rommel & Meyer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
www.hansapartner.de

CUATRECASAS

www.cuatrecasas.com